



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 39 vom 17.11.2021

Inhaltsübersicht

- **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund von §18 Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. 2021 Nr. Nr. 615) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I 2021 Seite 802) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder betreut werden, wird Folgendes angeordnet:
 - 1.1 Das Betreten der Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich an verschiedenen Tagen einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** unterziehen.
 - 1.2 Hierfür haben die in den Einrichtungen betreuten Kinder zu Beginn des jeweiligen Betreuungstages über ein **von den Eltern unterschriebenes Dokument** zu verfügen, mit welchem die Eltern erklären, dass ihr Kind mittels eines **Selbsttests zur Eigenanwendung** negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Das von den Eltern unterschriebene Dokument ist auf Anforderung vorzuweisen.

Der dem Testergebnis zu Grunde liegende Selbsttest darf höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Betreuungstages vorgenommen worden sein. Der Selbsttest zur Eigenanwendung muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein.
 - 1.3 Alternativ kann ein Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 (PCR-Test bzw. professionell durchgeführter PoC-Antigentests) der 14. BayIfSMV erbracht werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **22.11.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 23.12.2021**, 24:00 Uhr gültig.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 17.11.2021

gez.
Andreas Meier
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.